

**Gebührenordnung**  
**der Stadt Haltern am See**  
**für die Entrichtung von Parkgebühren**  
**(Parkgebührenordnung)**  
**vom 30.09.2022**

---

**Hinweis:**

**Dieser Text der Gebührenordnung stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Gebührenordnung vom 30.09.2022 – Amtsblatt Nr. 12 vom 06.10.2022)**

## **Gebührenordnung der Stadt Haltern am See für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2022**

---

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (SGV.NRW.92) und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW – SGV.NRW.2060), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr / Zweck der Parkgebühren**

- (1) Die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl der am ruhenden Verkehr teilnehmenden Personen gewährleistet sein.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (3) Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung per „Handy-Parken“ möglich.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Gebührenpflicht besteht von montags bis samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr – ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Person und Fälligkeit der Gebühr**

Gebührenpflichtig ist die Person, die die bewirtschaftete Parkfläche nutzt. Die Gebühr wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf der Parkfläche bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

### **§ 4 Parkgebühren**

- (1) Bei Automaten mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden beträgt die Gebühr 1,60 € pro Stunde, die Höchstgebühr 4,80 €. Das gilt für folgende Flächen (Anlage 1):

a) Parkplätze

- Kärntner Platz
- Nordwall
- Sixtusstraße

b) Stellplätze

- Disselhof
- Gantepoth
- Koepfstraße
- Lippstraße
- Mühlenstraße
- Turmstraße

(2) Bei Automaten mit der Möglichkeit ein Tagesticket zu erwerben, beträgt die Gebühr 0,80 € pro Stunde, die Tageshöchstgebühr beträgt 4,80 €. Das gilt für folgende Flächen (Anlage 2):

a) Parkplätze

- Musikschule
- Feuerwache
- Südwall

b) Stellplätze

- Dr.-Conrads-Straße
- Schmeddingstraße

(3) Bei den unter § 4 Abs. 1a und 2a angegebenen umsatzsteuerpflichtigen Parkplätzen verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

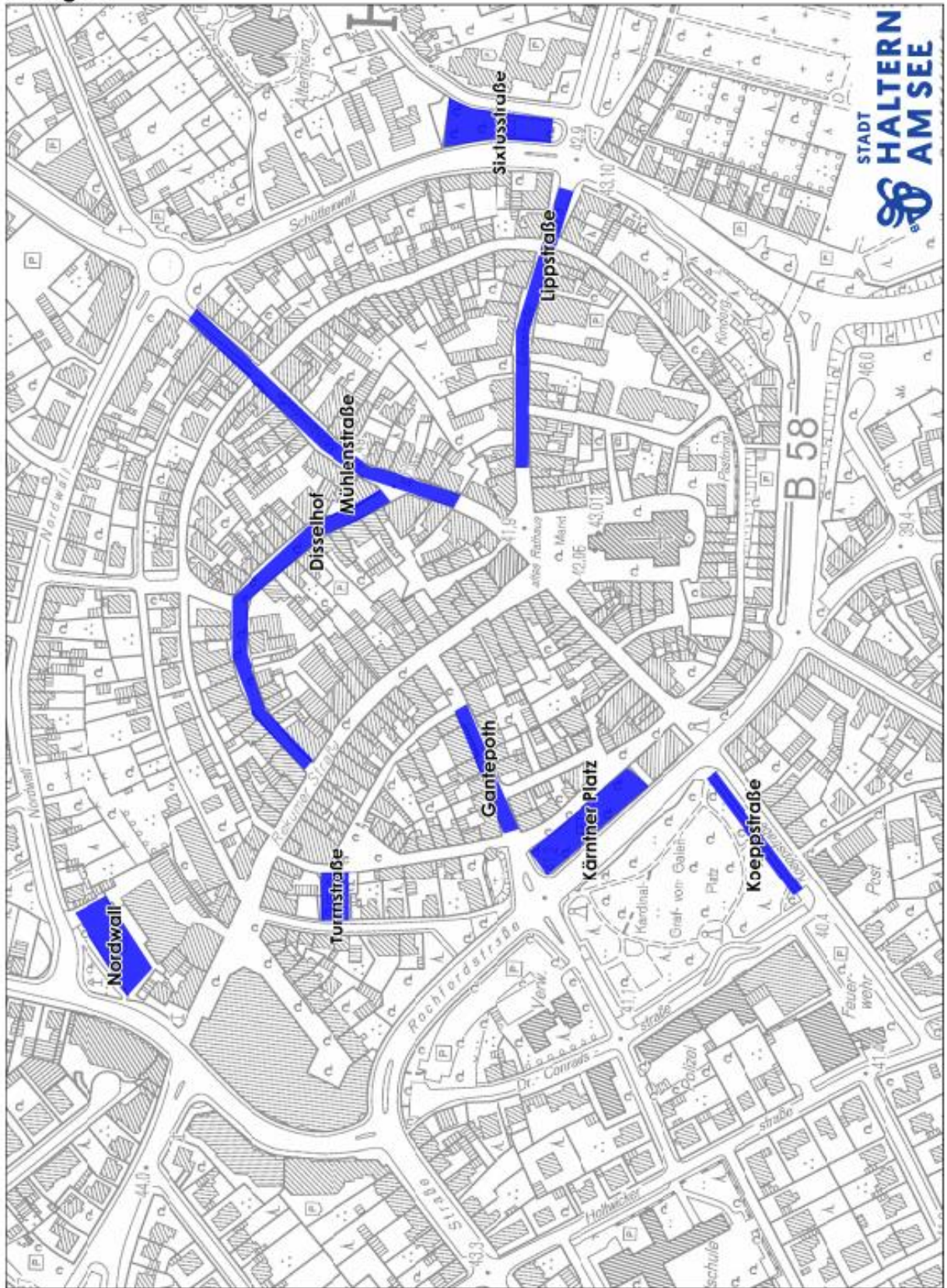
(4) Bei der Bezahlung der Gebühren an den Parkscheinautomaten oder per Handy-Parken-App werden die ersten 6 Minuten nicht berechnet.

(5) Bei Bezahlung der Park-Gebühren per App kann für den Nutzer eine zusätzliche Service-Gebühr des App-Anbieters anfallen, die in den jeweiligen AGB geregelt ist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2

